









Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft.

Von R. Schmidt, M. d. R.

Die kapitalistische Wirtschaftsentwicklung hat sich nie in den Rahmen der nationalen Einengung spannen lassen. Schon in der Frühzeit des Kapitalismus unterhielt der Handel lebhafteste Verbindungen mit allen nur erreichbaren Ländern, die ihm Gelegenheit zum Absatz der Waren und zur Aufnahme von Landesprodukten boten, die das eigene Land nicht hervorbrachte.

Europa war schon demgegenüber durch die Zerrissenheit seiner Staatenbildung weit im Nachteil; die Rohstoffgebiete waren verteilt und ungleich in den einzelnen Staaten entwickelt. Der industrielle Aufbau geriet immer mehr in Abhängigkeit von den ferngelegenen Rohstoffgebieten. Dazu kam, daß für einige wichtige Rohstoffe — Baumwolle und Kauchuk usw. — schon die klimatischen Verhältnisse keine Erzeugungsmöglichkeiten boten.

An alledem hat der Versailles Vertrag nichts gebessert, vielmehr eine Verschlimmerung hinzugefügt. Die in ihrer Entwicklung zusammengehörigen Wirtschaftsgebiete sind zwischen neunundfünfzig Staaten aufgeteilt zum Nachteil derjenigen Völker, die bisher um den wirtschaftlichen Zusammenhalt jahrzehntlang schon erfolgreich bemüht waren.

Der Anteil, den die europäischen Industriestaaten am Welthandel in der Zeit vor dem Kriege erlangt hatten, hat unter dem Einfluß der starken Verschiebung wirtschaftlicher Machtstellung eine erhebliche Verschiebung erlitten. Der Weltmarkt hat zwar 1926 wieder die Höhe des Jahres 1913 erreicht, aber die europäischen Staaten sind dabei stark leidtragende geworden.

Für die hochentwickelten europäischen Industriestaaten bedeutet dieser Eingriff in ihre Wirtschaftssphäre eine sehr ernste Gefahr. Für Deutschland trifft das in besonders hohem Maße zu, denn es führte im Jahre 1926 an Lebensmitteln, Rohstoffen und Halbfabrikaten für 8502,89 Mill. Mark ein, bei einer Gesamteinfuhr im reinen Warenverkehr von 9951,01 Mill. Mark.

Das Ergebnis ist sehr übel, denn die kapitalistische Entwicklung erfordert eine Steigerung des Gesamthandels, wie wir es vor dem Kriege von Jahr zu Jahr zu verzeichnen hatten.

Wie aber Abhilfe schaffen? — Hier ergeben sich schroffe Gegensätze in der Auffassung der Industrie und der Gewerkschaften. Der Reichsverband der Deutschen Industrie will die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt mit billigen Warenpreisen schlagen, die durch niedere Löhne und lange Arbeitszeit erreicht werden sollen.

Bei allen Zolltarifverhandlungen mit dem Auslande spielt der Hinweis auf die niederen Löhne und die lange Arbeitszeit in Deutschland eine große Rolle. Um sich ein Bild von den ungleichen Verhältnissen zu machen, genügt es, wenn man die englischen Erhebungen vom Jahre 1924 über die Arbeitszeit in den Berufen der Metallindustrie zur Hand nimmt.

überstellungen im Auslande von einem deutschen Dumping gesprochen wird, so werden wir dem beweiskräftigen Material nicht entgegenzusetzen können. Gleich ungünstig fällt ein Vergleich mit englischen oder amerikanischen Löhnen aus.

Wir können unter diesen Umständen nur zu verträglichen Zuständen kommen, wenn entsprechend den Beschlüssen der Genfer Wirtschaftskonferenz ein Abbau der Zölle erfolgt. Dies muß durch günstige Handelsverträge erreicht werden.

Lohndruck führt zur Verarmung der großen Masse, setzt die Lebenshaltung herab, und muß auf den Innenmarkt verheerend wirken. Kein Volk mit niederen Löhnen und langer Arbeitszeit nimmt eine kulturell hohe Stellung ein; immer wird die große Schicht der Erwerbstätigen in Industrie, Handel und Landwirtschaft durch ihre Lebensgestaltung auch die Kulturhöhe eines Volkes andeuten.

Mannhafte Worte eines Ministers über die Notwendigkeit der Gewerkschaften.

In der aus Anlaß der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie herausgegebenen Sonderausgabe „Die Mitteldeutsche Industrie“ befinden sich eine Reihe Begrüßungsworte und Ansprachen von ersten Persönlichkeiten der Politik und der Wirtschaft. Unter andern von Dr. Schreiber, Preussischer Minister für Handel und Gewerbe.

„Im Gegensatz zu andern fortgeschrittenen Völkern haben wir in Deutschland nicht rechtzeitig durch Hebung der Arbeitnehmerkraft in ihrer staatsbürgerlichen Geltung einen Ausgleich dafür geschaffen, daß das Hineinwachen in den Großbetrieb die persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer looser gestalten, die Arbeiterschaft losgelöst von allen Persönlichkeitswerten immer mehr zur Ware herabstufen lassen mußte.“

Den versammelten Unternehmern, denen die Sonderausgabe dieser Zeitschrift auf den Tisch gelegt wurde, werden nicht alle Worte Dr. Schreibers angenehm in den Ohren geklungen haben. Aber das ist nicht das wesentlichste. Anzuerkennen ist, daß ein bürgerlicher Minister in voller Offenheit seinem Herzen in der Weise Luft macht und die Bedeutung der Arbeiter und der Gewerkschaften rückhaltlos anerkennt.

Die Anwartschaft in der Invalidenversicherung.

Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung sind immer noch sehr streng. Allerdings ist die größte Härte, die darin besteht, daß auch das Fehlen nur einer Beitragsmarke nach jahrelanger, vielleicht jahrzehntelanger regelmäßiger Beitragsleistung den Verlust der Anwartschaft und damit den Verlust des Versicherungsanspruchs bedingen konnte, durch die Verordnung der „Revolutionsregierung“ vom 9. Februar 1919 über „Anwartschaften in der Invalidenversicherung“ ausgemergelt worden durch die Vorschrift, daß die Anwartschaft auf jeden Fall dann nicht als erloschen gelten soll, wenn die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegende Zeit zu mindestens drei Vierteln durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

Zu dieser jetzt in § 1280 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung umschriebenen Bestimmung hat das Reichsversicherungsamt kürzlich in einer grundsätzlichen Entscheidung (IIa 1904/1926; Aml. Nachr. 1927, S. 370) noch vorgeschrieben, daß bei der Berechnung der zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfall liegenden Zeit eine Zeit nicht mitzurechnen ist, in welcher der Rentenbewerber Invalidenrente bezogen hat.

Sehr wichtig ist weiter jene grundsätzliche Entscheidung des Großen Senats des Reichsversicherungsamtes vom 16. Februar 1926 (Aml. Nachr. 1926, S. 304 ff), welche — in Abweichung von der früheren Rechtsauffassung — auspricht, daß auch nach dem endgültigen Erlöschen der Anwartschaft eine freiwillige Beitragsverwendung für ein Jahr rückwärts zulässig ist, sei es, daß dadurch die Dreiviertel-Dekung erreicht, sei es, daß dadurch die Zeit für die Erfüllung einer neuen Wartezeit abgeürzt werde.

Unwirksam sind aber auf jeden Fall freiwillige Beiträge, die nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität entrichtet werden, wie freiwillige Beiträge unwirksam sind, die für länger als ein Jahr zurück geleistet wurden.

Zu beachten ist bei der Leistung freiwilliger Beiträge, daß es nicht mehr, wie früher, genügt, wenn Beitragsmarken der niedrigsten Lohnklasse verwendet werden; vielmehr schreibt das Gesetz vom 28. Juli 1925 bereits vor, daß bei der Weiterversicherung „Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II (jetzt 60 Pf.) zu entrichten“ sind.

Sehr wichtig ist für den freiwillig Weiterversicherten, daß er seine Quittingskarte regelmäßig innerhalb der zweijährigen Um-tauschfrist auch zum Umtausch vorlegt oder doch nicht erst längere Zeit darüber verstreichen läßt. Denn der Versicherte muß im Streit-falle beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist (§ 1240 Abs. 2), das heißt er muß nachweisen, daß die Beitragsmarken rechtzeitig, also nicht für länger als ein Jahr zurück, entrichtet wurden.

Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden. Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittingskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

Ist die Anwartschaft erloschen, so gelten für ein Wieder-aufleben die Bestimmungen des § 1283 Abs. 2. Hiernach lebt die Anwartschaft wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.

Hat der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens fünfhundert Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von fünfhundert Beitragswochen zurücklegt.

Den Beitragsmarken und Beitragswochen im Sinne dieser Vorschriften stehen volle Beitragswochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung und nicht auch nach den Vorschriften der Invalidenversicherung gedeckt sind. Jedoch werden auf die neue Wartezeit Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginn der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

Daß von den Versicherten die gesetzlichen Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung noch immer nicht genügend beachtet werden, lehnen die vielen Verhandlungen vor den Oberversicherungsämtern, bei denen es sich um die Ablehnung von Rentenansprüchen wegen Erlöschens der Anwartschaft handelt. Ist die Anwartschaft tatsächlich erloschen, so können natürlich auch die Oberversicherungsämter nicht helfen. Sie müssen die Berufungen als unbegründet zurückweisen. Darum Obacht auf die Klebepflicht!

Eine wichtige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

Eine Streitfrage, nämlich ob die Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 über die Gewährung von Kinderrenten und Kinderzuschüssen grundsätzlich auch Anwendung finden auf Ansprüche, die anlässlich eines Versicherungsfalles von Personen erhoben werden, welchen in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus diesem Versicherungsfall gleichartige Leistungen zugestanden haben, hat der Große Senat des Reichsversicherungsamtes nun in Abweichung von einer grundsätzlichen Entscheidung des Dritten Revisionssenats vom Januar d. J. zugunsten der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen entschieden. Der Große Senat führt in der sehr umfangreich begründeten Entscheidung (Ia 3107/26) in Auslegung des Artikels 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1926 aus:

„Der Große Senat hat in Übereinstimmung mit dem überweisenden Senat angenommen, daß es Zweck des Gesetzes von 1926 war, ... im ganzen Gebiete der Reichsversicherung die bis dahin ohne hinreichenden inneren Grund außerordentlich verschiedenen Vorschriften über die Voraussetzung der Gewährung von Kinderzuschüssen, Kinderrenten usw. zu vereinheitlichen, um dadurch zu erreichen, daß die Ansprüche derselben Personen aus allen Versicherungszweigen nach einheitlichen Vorschriften geregelt sind. Nun wird aber in den einzelnen Versicherungszweigen das bisherige Recht in einzelnen Fragen in ganz verschiedener Weise vom neuen Rechte ab. Zum Teil war es diesem schon sehr angenähert, zum Teil stand es im Gegensatz dazu, und soweit eine solche Annäherung stattgefunden hatte, war dies zu ganz verschiedenen Zeiten geschehen. Eine Beschränkung der Rückwirkung des neuen Rechtes, wie sie die Auslegung des Dritten Revisionssenats zur Folge hätte, würde also in den einzelnen Versicherungszweigen ganz verschiedene Wirkungen haben und nicht nur, wie es bei Einführung neuen Rechtes ohne Rückwirkung unvermeidbar ist, alte Fälle einem anderen Rechte unterwerfen als die neuen, sondern auch gleich alte Fälle, ja sogar Ansprüche derselben Person aus Anlaß desselben Unglücksfalles unter ein verschiedenes Recht stellen, je nachdem es sich um den einen oder den anderen Versicherungszweig handelt. So hat der verweisende Senat schon mit Recht darauf hingewiesen, daß bei der von ihm bekämpften Auslegung im vorliegenden Falle die Klägerin anlässlich des Todes ihres außer-ehelichen Erzeugers zwar Ansprüche auf die Waisenrente der IV. — die ihr bereits zugesprochen ist —, nicht aber auf Hinterbliebenenrente aus der IV. haben würde, und daß wiederum umgekehrt in dem vom Dritten Revisionssenat entschiedenen Falle, wenn die Invalidität des Klägers auf einem Betriebsunfall beruhte, er zwar zu seiner Unfallrente die Kinderzulage, nicht aber zur Invalidenrente den Kinderzuschuß beanspruchen könnte. Es liegt kein Anlaß vor, anzunehmen, der Gesetzgeber habe beabsichtigt, eine solche des inneren Sinnes entbehrende Unterscheidung zwischen den Leistungen der IV. und IVb. und andererseits der Kinderzuschüsse und Kinderrenten aufrechtzuerhalten.“

